

STIFTUNGSGESCHÄFT

Hiermit errichte/n ich/wir, der/die Unterzeichnende/n die

_____ Stiftung

mit dem Sitz in _____ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist _____

Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:

1. Barvermögen in Höhe von _____ EURO
2. Wertpapiere im Nennwert von insgesamt _____ EURO
Hinweis: Der Aktienanteil soll ca. 30 % des Stiftungsvermögens nicht überschreiten.
3. Grundstück / Haus / Wohnung in (Adresse) im Wert von _____ EURO.

Organe der Stiftung sind

1. ein aus _____ Personen bestehender Vorstand
2. ein aus _____ Personen bestehender Stiftungsbeirat.

Nähere Einzelheiten sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

(Formulierungsvorschlag für eine Stiftung, die **zwei** Organe haben soll)

Satzung der _____ Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen _____
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in _____

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die _____ (Stiftung) verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____ (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übung und Leistungen).
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 4 **Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen**

- (1) Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Höchstens ein Drittel der Erträge darf dazu verwendet werden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein und erhalten somit keine Vergütung.

Anmerkung: Auch die Aufnahme einer Vergütungsregelung ist möglich. Nur wenn eine solche in der Satzung enthalten ist, darf die Entlohnung von Organmitgliedern erfolgen.

§ 6 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus ____ Person/en.
Er wird vom Stiftungsbeirat für die Dauer von ____ Jahren gewählt.
(Alternativ: Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt.)
Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der ____ jährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der verfügbaren Mittel
 - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
 - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.

Anmerkung: Hauptamtliche Geschäftsführer können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Hierbei ist § 5 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens ____ seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ____ seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus ____ Personen. Er wird erstmalig von den Stiftern berufen. und wählt aus seiner Mitte für die Dauer von ____ Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Stiftungsbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beratung des Vorstandes
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat
- Prüfung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit ____ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ____ seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Beiratsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
 - Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31.12.
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks

Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

Anmerkung: Die Jahresabrechnung soll durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Person oder Gesellschaft geprüft werden. Die Prüfung der Stiftung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von _____ der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15
Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsbeirat die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von _____ der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 16
Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

1. an - den - die - das _____ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung wegen _____ bedürftig sind).

Ort, Datum

Unterschrift(en)